

1956	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1956	Nr. 41
Tag	Inhalt:	Seite
27. 8. 56	Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	755
23. 8. 56	Drittes Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden	758
29. 8. 56	Elfte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	759
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	765

Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk.

Vom 27. August 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Regelung der Versicherungsverhältnisse

(1) Handwerker, die die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 3 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) bis zur Währungsumstellung am 21. Juni 1948 — in Berlin am 25. Juni 1948 — erfüllt hatten, danach jedoch infolge der Abwertung des Lebensversicherungsanspruchs oder infolge der Erhöhung der Beiträge der Rentenversicherung der Angestellten nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz in der Fassung des Gesetzes über die Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 16) und dem Renten-Mehrbetrags-Gesetz vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345) nicht mehr erfüllten, bleiben von der vollen oder halben Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk bis zum 31. Dezember 1956 frei. § 21 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

(2) Für Handwerker der in Absatz 1 bezeichneten Art gilt im übrigen folgendes:

1. Beiträge, die für die Zeit der nach Absatz 1 eintretenden Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden sind, gelten im Falle des Eintritts der Versicherungspflicht am 1. Januar 1957 als wirksame Beiträge. Wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 eingetreten ist oder ein-

tritt, gelten die bis zum Versicherungsfall entrichteten Beiträge ebenfalls als wirksame Beiträge.

2. Werden die Handwerker am 1. Januar 1957 versicherungspflichtig, so gilt die Anwartschaft aus Beiträgen zur Rentenversicherung der Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1956 entrichtet worden sind, bis zu diesem Tage als erhalten. Die am 1. Januar 1957 versicherungspflichtig werdenden Handwerker haben sich bis spätestens 31. März 1957 eine Handwerker-Versicherungskarte (Artikel 2 Abs. 2) ausstellen zu lassen.
3. Handwerker, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte von der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 befreit, wenn der Antrag bis zu diesem Zeitpunkt gestellt wird.

(3) Haben Handwerker, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk nicht von der vollen oder halben Versicherungspflicht befreit waren und auch nicht durch die Vorschriften des Absatzes 1 befreit worden sind, Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nicht, nicht ausreichend oder nicht regelmäßig entrichtet, so behält es für die Zeit bis zum 31. Dezember 1953 dabei sein Bewenden. Das gleiche gilt für halbversicherte Handwerker.

(4) Für Handwerker der in Absatz 3 bezeichneten Art gilt im übrigen folgendes:

1. Die Anwartschaft aus Beiträgen zur Rentenversicherung der Angestellten, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1953 wirksam entrichtet worden sind, gilt bis zu die-

sem Tage als erhalten, sofern der Versicherungsfall nicht vor dem 1. Januar 1954 eingetreten ist. Für Beiträge, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 entrichtet worden sind, gilt dies nicht, wenn bis zum 30. November 1948 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 kein Beitrag entrichtet worden ist.

2. Die seit dem 1. Januar 1954 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Rückstände können nicht vor dem 1. Januar 1957 beigetrieben werden. Der ein Drittel der Rückstände übersteigende Betrag kann jedoch nicht vor dem 1. Juli 1957 und der zwei Drittel der Rückstände übersteigende Betrag nicht vor dem 1. Januar 1958 beigetrieben werden. Der Anspruch auf diese Rückstände verjährt nicht vor Ablauf des 31. Dezember 1958. Die innerhalb dieser Verjährungsfrist gezahlten rückständigen Beiträge sind wirksame Beiträge.
3. Handwerker, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres die Wartezeit für das Altersruhegeld nicht mehr erfüllen können, werden auf Antrag durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte von der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk für die Zeit nach dem 31. Dezember 1953 befreit, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1956 gestellt wird.

Artikel 2

Marken und Versicherungskarten der Handwerker, Führung der Vorgänge

(1) Zur Beitragsleistung der in der Angestelltenversicherung versicherten Handwerker im Sinne des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk gibt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte besondere Marken aus. Beiträge können vom 1. Januar 1957 an wirksam nur durch diese besonderen Marken entrichtet werden. Die Beitragsmarken für die Höherversicherung nach dem Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 188) werden zur Verwendung zu den Marken im Sinne des Satzes 1 besonders gekennzeichnet. Beiträge zur Höherversicherung können vom 1. Januar 1957 an nur durch diese besonders gekennzeichneten Marken entrichtet werden.

(2) Die Handwerker-Versicherungskarten unterscheiden sich von den übrigen Versicherungskarten und haben eine eigene Nummernfolge. War der Handwerker bereits vor seiner Versicherung nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk in der Angestelltenversicherung versichert, so wird die sich aus den bisherigen Versicherungskarten ergebende Nummernfolge hinter der neuen Nummernfolge in Klammern fortgeführt. Die Ausgabestellen für die Handwerker-

versicherungskarten bestimmt der Bundesminister für Arbeit nach Maßgabe der Vorschrift des Artikels 4 Abs. 2.

(3) Die bisherigen Versicherungskarten der Handwerker sind zum 1. Januar 1957 gegen die neuen Handwerker-Versicherungskarten bis zum 31. März 1957 umzutauschen, soweit nicht der Handwerker nachweislich als freiwillig Versicherter im Sinne des § 26 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 der Angestelltenversicherung angehört. Werden die bisherigen Versicherungskarten nicht bis zu dem genannten Termin oder dem nach Artikel 4 Abs. 1 festgesetzten Termin umgetauscht, ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte berechtigt, die Rückstände abweichend von Artikel 1 Abs. 4 Nr. 2 beizutreiben.

(4) Alle Vorgänge, die sich bei der Durchführung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ergeben, werden von dieser besonders geführt und als solche kenntlich gemacht. Die Einnahmen und Ausgaben sind gesondert nachzuweisen.

Artikel 3

Entschädigung

Für die Verpflichtungen, die der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch die Erhaltung der Anwartschaft nach diesem Gesetz entstehen, zahlt der Bund einen Pauschalbetrag in Höhe von 75 Millionen Deutsche Mark durch Zuteilung von Schuldbuchforderungen. Die Bedingungen der Hergabe von Schuldbuchforderungen vereinbaren die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesminister der Finanzen. Kommt diese Vereinbarung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, so ist § 3 des Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953 vom 4. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1321) sinngemäß anzuwenden.

Artikel 4

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Arbeit kann die in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz und in Artikel 2 Abs. 3 bestimmte Frist in einzelnen Härtefällen verlängern, jedoch nicht über den 31. Dezember 1957 hinaus.

(2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- a) die Stellen für den Verkauf der besonderen Marken und die Ausgabestellen für die Handwerker-Versicherungskarten nach Anhören der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu bestimmen;
- b) die Höhe der den Verkaufsstellen für die Marken und den Ausgabestellen für die Handwerker-Versicherungskarten zu gewährenden Vergütung festzusetzen.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes im Rahmen der Bundesverwaltung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Arbeit.

Artikel 5

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin; dabei tritt an die Stelle des in Artikel 1 Abs. 1 genannten Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes das Gesetz zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung

in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 542). Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Der Artikel 2 tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. August 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Drittes Gesetz zur Ergänzung
des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953
über deutsche Auslandsschulden.**

Vom 23. August 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) wird wie folgt geändert:

1. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

(1) Der Entschädigungsanspruch nach § 63 vermindert sich um die Beträge, die der Schuldner als Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz mehr zu zahlen hätte, wenn die Verbindlichkeit nach § 16 des Umstellungsgesetzes zu behandeln wäre.

(2) Die Beträge werden von den für die Veranlagung der Lastenausgleichsabgaben zuständigen Finanzämtern festgestellt. Der darüber zu erteilende Bescheid gilt als Feststellungsbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung.“

2. § 71 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Hat die Oberfinanzdirektion über den Entschädigungsanspruch entschieden, so kann die Klage wegen des Entschädigungsanspruchs nur binnen eines Jahres nach der Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Diese Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung.“

3. § 109 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. an die Stelle von Teil II des Umstellungsgesetzes Teil II der Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden in der Fassung vom 15. Januar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 63), an die Stelle von § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes Artikel 11 Nr. 26 der Umstellungsverordnung und an die Stelle von § 16 des Umstellungsgesetzes Artikel 14 Nr. 32 der Umstellungsverordnung;“.

4. § 112 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Frist des § 71 Abs. 3 beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn die Oberfinanzdirektion bereits vor diesem Zeitpunkt über den Entschädigungsanspruch entschieden hat.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. August 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Balke

**Elfte Verordnung
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 29. August 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 15. August 1956 wie folgt geändert:

1. In der Allgemeinen Anmerkung 5 zu Kapitel 73 (Anmerkung zu den Nrn. 7301, 7306, 7307, 7309 bis 7313 und 7316) werden im ersten Absatz die Worte „von 6 % und 8 % des Wertes“ ersetzt durch die Worte „von 5 %, 6 % und 8 % des Wertes“.

2. In der Tarifnr. 7301 (Roheisen usw.) erhalten die Absätze A und B folgende Fassung:

7301	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken: A - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlorheisen) und phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor): 1 - Stahlorheisen mit einem Gehalt an Silizium von gewichtsmäßig 1,5 % oder weniger und an Mangan von gewichtsmäßig mehr als 1,5 % (EG) 2 - anderes (EG) zeitweilig B - Spiegeleisen (EG) zeitweilig	frel frel — frel —	frel 5 4 6 5
------	---	--------------------------------	--------------------------

3. In der Tarifnr. 7302 (Ferrolegierungen) erhält Absatz A - 1 folgende Fassung:

A - Ferromangan: 1 - mit einem Kohlenstoffgehalt von gewichtsmäßig mehr als 2 % (hochgekohltes Ferromangan) (EG) zeitweilig	frel —	12 10
---	-----------	----------

4. An die Stelle des Zollsatzes von „6 %“ des Wertes für Waren im Rahmen der Zollkontingente in den Tarifnrn.

- 7301 Abs. C - 2,
- 7306 Abs. A,
 B - 1,
 C,
- 7307 Abs. A - 1 - a,
 B - 1 - a,
- 7309 Abs. A,
- 7310 Abs. A - 2 und 3,
- 7311 Abs. A - 1 - a - 1 - a,
 a - 2 - a,
 b - 1,
 c - 1,
- Abs. B,
- 7313 Abs. B - 1 - a - 1 und 2,
 1 - b - 1 und 2,
 2 - a und b

tritt jeweils der Zollsatz von „5 %“ des Wertes.

5. An die Stelle des Zollsatzes von „8 %“ des Wertes für Waren im Rahmen der Zollkontingente in den Tarifnrn.

7306 Abs. B - 2,
 7307 Abs. A - 1 - b,
 B - 1 - b,
 7309 Abs. B,
 7310 Abs. D - 1 - a,
 7311 Abs. A - 4 - a - 1 - a,
 7313 Abs. B - 3 - b, c und d,
 4,
 5 - c - 1,
 5 - d

tritt jeweils der Zollsatz von „6 %“ des Wertes.

6. In der Tarifnr. 7308 (Sturze für Bleche usw.) erhält Absatz B folgende Fassung:

B - plattiert (EG)	frei	8
zeitweilig	—	6

7. In der Tarifnr. 7315 erhalten die Absätze A - 1 - b, A - 3, A - 4 - b, A - 5 - a, A - 5 - c - 1 - a, A - 6 - a, A - 6 - b, A - 6 - c - 2, A - 6 - d, A - 6 - e - 1 - a, A - 6 - e - 1 - b, B - 1 - b, B - 3, B - 4 - b, B - 5 - a, B - 5 - c - 1 - a, B - 6 - b - 1, B - 6 - b - 2, B - 6 - b - 3 - b, B - 6 - b - 4 und B - 6 - b - 5 - a folgende Fassung:

7315	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Nrn. 7306 bis 7314 aufgeführten Formen:		
	A - Qualitätskohlenstoffstahl:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	b - andere:		
	1 - Rohblöcke (Ingots):		
	a - nicht plattiert (EG)	frei	8
	zeitweilig	—	7
	b - plattiert (EG)	frei	9
	zeitweilig	—	7
	2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a - nicht plattiert (EG)	frei	8
	zeitweilig	—	7
	b - plattiert (EG)	frei	10
	zeitweilig	—	8
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Breitflachstahl:		
	a - Sturze für Bleche, in Rollen:		
	1 - nicht plattiert (EG)	frei	8
	zeitweilig	—	7
	2 - plattiert (EG)	frei	10
	zeitweilig	—	8
	b - Breitflachstahl:		
	1 - nicht plattiert (EG)	frei	11
	zeitweilig	—	7
	2 - plattiert (EG)	frei	15
	zeitweilig	—	8
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EG)	frei	10
	zeitweilig	—	8
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EG)	frei	15
	zeitweilig	—	9
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - nur plattiert:		
	a - warm gewalzt (EG)	frei	15
	zeitweilig	—	10

6 - Bleche:		
a - nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert) (EG)	frei	15
zeitweilig	—	10
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig	—	8
b - nur warm gewalzt und entzundert (dekapiert) (EG)	frei	15
zeitweilig	—	10
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig	—	8
c - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Stärke:		
2 - von weniger als 3 mm (EG)	frei	16
zeitweilig	—	10
d - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
1 - nur plattiert (EG)	frei	18
zeitweilig	—	11
2 - überzogen (EG)	frei	22
zeitweilig	—	11
3 - andere (z. B. poliert) (EG)	frei	16
zeitweilig	—	10
e - anders bearbeitet:		
1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
a - nur warm oder kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EG)	frei	16
zeitweilig	—	10
b - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
1 - nur plattiert (EG)	frei	16
zeitweilig	—	11
2 - überzogen:		
a - mit Metallüberzug (EG)	frei	18
zeitweilig	—	11
b - anders überzogen (EG)	frei	22
zeitweilig	—	11
3 - andere (z. B. poliert) (EG)	frei	16
zeitweilig	—	10
B - legierte Stähle:		
1 - Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
b - andere:		
1 - Rohblöcke (Ingots):		
a - nicht plattiert (EG)	frei	8
zeitweilig	—	7
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1956	—	4
b - plattiert (EG)	frei	9
zeitweilig	—	7
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1956	—	4
2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
a - nicht plattiert (EG)	frei	8
zeitweilig	—	7
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1956	—	4
b - plattiert (EG)	frei	10
zeitweilig	—	8
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1956	—	4

3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Breitflachstahl:		
a - Sturze für Bleche, in Rollen:		
1 - nicht plattiert (EG)	frei	8
zeitweilig	—	7
2 - plattiert (EG)	frei	10
zeitweilig	—	8
b - Breitflachstahl:		
1 - nicht plattiert (EG)	frei	11
zeitweilig	—	10
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	7
2 - plattiert (EG)	frei	15
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	8
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	11
4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrer- stäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
1 - Walzdraht (EG)	frei	12
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	8
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkon- tingents, bis 31. Dezember 1956	—	4
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	9
2 - Stabstahl (einschließlich Hohlbohrerstäbe) (EG) zeitweilig	frei	10
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Son- derstahl, zeitweilig	—	9
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkon- tingents, bis 31. Dezember 1956	—	8
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	4
3 - Profile (EG)	frei	11
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	8
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkon- tingents, bis 31. Dezember 1956	—	4
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	9
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig	—	8
5 - Bandstahl:		
a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	13
aus sogen. „Baustahl“, zeitweilig	—	9
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig ...	—	8
aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	10
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontin- gents, bis 31. Dezember 1956	—	4
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig ...	—	8
c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächen- bearbeitung:		
1 - nur plattiert:		
a - warm gewalzt (EG)	frei	15
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	11
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig ..	—	12
6 - Bleche		
b - andere Bleche:		
1 - nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Son- derstahl, zeitweilig	—	11

im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig ..	—	8
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig ..	—	8
2 - nur warm gewalzt und entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig ..	—	8
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig ..	—	8
3 - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:		
b - von weniger als 3 mm (EG)	frei	18
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig	—	10
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig	—	10
4 - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
a - nur plattiert (EG)	frei	18
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	11
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	12
b - andere (EG)	frei	18
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig	—	10
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig	—	10
5 - anders bearbeitet:		
a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
1 - nur warm oder kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	18
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig	—	10
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig	—	10
2 - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
a - nur plattiert (EG)	frei	22
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig	—	10
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	12
b - andere (EG)	frei	22
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig	—	10
aus anderem legierten Stahl, zeitweilig	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, zeitweilig	—	10

§ 2

Die nach § 1 Nr. 4 und 5 ermäßigten Zollsätze für Waren im Rahmen der Zollkontingente und die in § 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 als „zeitweilig“ bezeichneten Zollsätze gelten bis auf weiteres.

§ 3

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. August 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Balke

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung. Vom 27. Juli 1956.	152 8. 8. 56	22. 8. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 7. August 1956.	154 10. 8. 56	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über Meldepflichten auf dem Gebiet der Fischwirtschaft. Vom 8. August 1956.	155 11. 8. 56	1. 7. 56
Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes. Vom 8. August 1956.	155 11. 8. 56	1. 8. 56
Sechste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (6. AuszahlungsVO-KgfEG). Vom 9. August 1956.	155 11. 8. 56	12. 8. 56
Verordnung TS Nr. 4/56 über einen Sechsten Nachtrag zur Änderung der Verordnung TS Nr. 1/54 über die Ausnahmetarife im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 8. August 1956.	159 17. 8. 56	1. 10. 56
Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über die Ruhezeit und Pausen für das Fahrpersonal der Straßenbahnen. Vom 9. August 1956.	161 21. 8. 56	1. 11. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 16. August 1956.	162 22. 8. 56	23. 8. 56
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Kakaozolls. Vom 23. August 1956.	168 30. 8. 56	31. 8. 56

Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung
nach dem Stande vom 31. Dezember 1955

bestehend aus

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

aller von 1949 bis 1955 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen

nebst

einem alphabetischen Register zu der systematischen Übersicht.

Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über die seit 1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie über sonstige Veröffentlichungen dar

Preis: 2,50 DM zuzüglich —,25 DM Porto und Verpackung.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.